



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 23.02.2026

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau in öffentlicher Sitzung am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für Dienstverrichtungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt
 - bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden **45,00 EUR**
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden **85,00 EUR**
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) **90,00 EUR**

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Gemeinderäte, die Bürgermeister-Stellvertreter, die Ortschaftsräte und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach § 1 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates bzw. Ortschaftsrates, für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen betragen:

2.1 Gemeinderäte

2.11 Jahresbeträge:

Gemeinderäte	375,00 EUR
1. Bürgermeister-Stellvertreter zusätzlich	500,00 EUR
2. Bürgermeister-Stellvertreter zusätzlich	250,00 EUR
Fraktionsvorsitzende zusätzlich	375,00 EUR

2.12 Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Ältestenrates **50,00 EUR**

2.2 Ortschaftsräte (mit Ausnahme der Ortsvorsteher)

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates je Sitzung in Höhe von **40,00 EUR**

2.3 sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung in Höhe von **50,00 EUR**

2.4 Mitglieder des Jugendbeirats

Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirats je Sitzung in Höhe von **15,00 EUR.**

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Jugendbeirats wird für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt.

(3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums oder von Ausschusssitzungen und Gemeinderatssitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Ortschaft und dem Maß der Inanspruchnahme **65. v.H.**, bei unmittelbarer Wiederwahl **75 v.H.** des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung der für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteher jeweils geltenden Rahmensätze. Für die Ortschaft Ramsbach gilt die Gemeindegrößengruppe unter 1.000 Einwohnern

- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz (4) entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Kann das Amt infolge Krankheit nicht ausgeübt werden, wird die Aufwandsentschädigung bis zur Dauer von höchstens sechs Monaten weitergewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gezahlt:
- 6.1 Die Jahresbeträge nach Absatz (2), Ziffer 2.11 und die Sitzungsgelder nach den Ziffern 2.12, 2.2 und 2.3 jeweils im Dezember für das ablaufende Kalenderjahr,
- 6.2 die Aufwandsentschädigungen nach Absatz (4) jeweils monatlich zum Ende des Monats.

§ 4

Reisekosten, Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.09.2024 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oppenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oppenau, den 23.02.2026

Uwe Gaiser
Bürgermeister